

GESETZENTWURF

des Abgeordneten Lutz Hecker (fraktionslos)

betr.: Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes (LWaldG)

A. Problem und Ziel

Das Landeswaldgesetz wurde in der 16. Legislaturperiode des Landtages bereits zweimal geändert. Im Jahr 2017 wurde insbesondere ein besonderer Schutzzweck für historisch alten Wald eingefügt. Dieser sieht vor, dass in historisch alten Wäldern die Belange des Natur- und Bodenschutzes der Errichtung von baulichen Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen, in der Regel entgegen stehen.

Nun sind aber seit dem Jahr 2012 im Saarland die Kommunen für die Ausweisung von Windvorranggebieten zuständig. Dies führt regelmäßig dazu, dass diese Windvorranggebiete auch in kommunalen Wäldern ausgewiesen werden, unabhängig davon, ob es sich um historisch alten Wald handelt. Hier kann also das Waldgesetz den im Jahr 2017 implementierten Schutzzweck nicht erfüllen, da dieser nur im Staatswald gilt. Um diesen Widerspruch aufzulösen, soll der Schutz von historisch alten Wäldern auch auf Körperschaftswald ausgedehnt werden.

B. Lösung

Mit einer Änderung des Landeswaldgesetzes soll die Notwendigkeit des Schutzes des Waldes, insbesondere auch des Historisch alten Waldes so ergänzt werden, dass auch Körperschaftswald betroffen ist, wodurch Historisch Alter Wald vor der Errichtung von Windkraftanlagen wirksam geschützt werden kann.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

Durch die neue gesetzliche Regelung werden potentielle Windstandorte auch in Körperschaftswäldern weitgehend ausgeschlossen. Dadurch können den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Körperschaften des Öffentlichen Rechts Einnahmen entgehen. Das kann auch Auswirkungen auf Einnahmen des Landes haben.

G e s e t z**zur Änderung des Landeswaldgesetzes****Vom**

Der Landtag wolle beschließen:

Das „Waldgesetz des Saarlandes“ vom 26. Oktober 1977, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 2 werden in Satz 4 hinter den Worten „stehen im Staatswald“ die Worte „und im Körperschaftswald“ eingefügt.

2. Der § 52 wird wie folgt neu gefasst:

§ 52**Übergangsregelung**

- (1) Soweit vor Ablauf des 21. Juni 2017 bei der zuständigen Behörde ein vollständiger Antrag auf Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 dieses Gesetzes und ein vollständiger Antrag auf Genehmigung von Anlagen zur Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie eingegangen sind, finden § 8 Absatz 2 Satz 4, sofern sie den Staatswald betreffen, und § 28 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 keine Anwendung.
- (2) Soweit vor Ablauf des 12. Mai 2021 bei der zuständigen Behörde ein vollständiger Antrag auf Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 dieses Gesetzes und ein vollständiger Antrag auf Genehmigung von Anlagen zur Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie eingegangen sind, finden § 8 Absatz 2 Satz 4, sofern sie den Körperschaftswald betreffen, keine Anwendung.

B e g r ü n d u n g :

Zu 1:

Der Schutzzweck des § 8 (2) wird auch auf Körperschaftswald ausgedehnt.

Zu 2:

Die alte Übergangsregelung wird angepasst, so dass die Regelungen des § 8 (2), soweit sie durch dieses Gesetz geändert wurden und den Körperschaftswald betreffen, erst am Tag nach der ersten Lesung in Kraft treten.